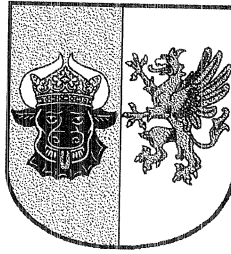


Amtsgericht Ludwigslust

Ausfertigung

126 Js 38632/09 OWi StA SN

1 OWi 997/09



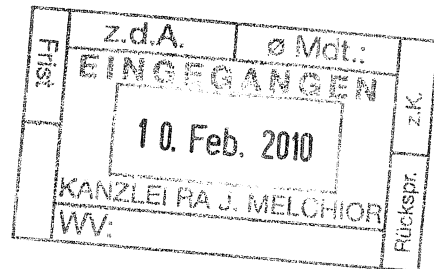
Beschluss vom 05.02.2010

in dem Bußgeldverfahren gegen

H

Verteidiger:

Rechtsanwalt Melchior, Wismar



Das Verfahren (Bußgeldbescheid des Landkreises Ludwigslust vom 8.10.2009 - 85730987 -) wird mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gem. § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Landeskasse. Es wird davon abgesehen, der Landeskasse die notwendigen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen.

Gründe:

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erscheint angesichts der bisher noch nicht abschließend geklärten Frage, ob für Messungen der hier vorliegenden Art, die mittels des Verkehrskontrollsystems VKS 3.0 durchgeführt worden sind, eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht oder nicht, unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 11.08.2009 - 2 BvR 941/08 - nicht weiter geboten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 467 Abs. 1, Abs. 4 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.

Merklin
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt
Ludwigslust, 09.02.2010


Schult

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

